

**LOTTO UND TOTO MECKLENBURG-VORPOMMERN**  
Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock  
Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780  
[www.mvlotto.de](http://www.mvlotto.de)

**TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

Gültig ab 31.05.2009

**Teil 4**

**Sofortlotterie**

**SOMMERLOS**

**Spielteilnahme ab 18 Jahren!**

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter [www.lotto.de](http://www.lotto.de).

Regionale Hotline: 0800 260 35 48, BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

## **Präambel**

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern.
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten.
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie SOMMERLOS zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

## **I. ALLGEMEINES**

### **1. Organisation**

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ veranstaltet die Sofortlotterie SOMMERLOS unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern – Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ – im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt; sie unterhält zu diesem Zweck zugelassene Annahmestellen (im Folgenden als Annahmestelle bezeichnet) und Bezirksstellen.

Die Zulassung der Annahmestellen erfolgt durch die nach § 19 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes (GlüStVAG M-V) zuständige Behörde.

- 1.2 Das Lotto und Toto MV führt die Sofortlotterie SOMMERLOS gemeinsam mit anderen Unternehmen durch.
- 1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.4 Der Vertrieb der Lose der Sofortlotterie SOMMERLOS erfolgt durch die Annahmestellen.

## **2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen**

- 2.1 Für die Teilnahme an der Sofortlotterie SOMMERLOS sind allein die Teilnahmebedingungen des Unternehmens maßgebend.

Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

Der Loserwerber (Spielteilnehmer) erkennt die Teilnahmebedingungen mit dem Kauf des Loses als verbindlich an.

Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

- 2.2 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.  
Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

## **3. Datenschutz**

- 3.1 Das Lotto und Toto MV wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis, sofern der Spielteilnehmer nicht in eine namentliche Bekanntgabe einwilligt. Das Spielgeheimnis ist auch gewahrt, wenn das Lotto und Toto MV in besonderen Fällen Name und Anschrift an das mit der Realisierung der Gewinnauszahlung/Gewinnübergabe beauftragte Unternehmen übermittelt.

- 3.2 Personenbezogene Daten werden beim Lotto und Toto MV – unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz – ausschließlich in dem Umfang gespeichert, wie es die Durchführung des Spielbetriebes erfordert. Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Speicherung der personenbezogenen Daten ein.

## **II. SPIELVERTRAG**

### **4. Spielteilnahme**

- 4.1 Der Vertrieb der Lose erfolgt durch die Annahmestellen des Unternehmens.
- 4.2 Die Teilnahme an der Sofortlotterie SOMMERLOS erfolgt durch Kauf eines Loses dieser Lotterie.
- 4.3 Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose von der Annahmestelle erstattet. Ein weitergehender Anspruch entsteht nicht.

- 4.4 Die Spielteilnahme minderjähriger Personen ist gesetzlich verboten. Die Sofortlotterie SOMMERLOS richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d.h. Angebote von minderjährigen Personen auf Abschluss von Spielverträgen werden vom Unternehmen nicht angenommen.

Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

- 4.5 Die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler ist ausgeschlossen.  
Der Weiterverkauf des Loses ist nicht zulässig.

## **5. Losserie**

- 5.1 Für die Losserie werden Serienblöcke zu jeweils 500.000 Losen aufgelegt, die jeweils eine Serienblockbezeichnung erhalten und ein Feld mit der Bezeichnung „HIER NICHT ÖFFNEN - SONST KEIN GEWINN“ sowie ein Spielfeld, dessen Beschichtung vom Spielteilnehmer nur durch Rubbeln entfernt werden kann.
- 5.2 Lotto und Toto MV beteiligt sich mit maximal 2 Serienblöcken.

## **6. Spieleinsatz**

Der Lospreis beträgt 0,50 €.

Der Lospreis ist bei Kauf des Loses in der Annahmestelle zu entrichten. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

## **7. Abschluss des Spielvertrages**

- 7.1 Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. dem Unternehmen hinsichtlich des Aufrubbelns des Loses sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Aufrubbeln überlässt.
- 7.2 Vereinbarungen, die Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten eingehen, sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Die Spielteilnehmer müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 7.3 Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Spieleinsatzes ein Los der Lotterie SOMMERLOS gekauft hat.
- 7.4 Das Unternehmen ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Lotterie SOMMERLOS auszuschließen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des

Spielgeschäfts nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder gegen einen Teilnahmeausschluss (s. 4.4) verstoßen wurde.

- 7.5 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass die Gesellschaft vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Rücktritt vom Vertrag durch die Gesellschaft ist – unbeschadet des vorgenannten Zugangsverzichts – in der Annahmestelle, in der das Los gekauft wurde, bekannt zu geben. Der Lospreis wird auf Antrag und gegen Rückgabe des Loses erstattet.
- 7.6 Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn das Los grob beschädigt ist; insbesondere dann, wenn das Feld mit dem Aufdruck „HIER NICHT ÖFFNEN – SONST KEIN GEWINN“ geöffnet ist und/oder wenn von dem Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen an Teilen des Loses, die zur Gewinnermittlung und/oder zur Gewinnprüfung dienen, vorgenommen wurden. In diesem Fall erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises (s. 7.5).
- 7.7 Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

### **III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**

#### **8. Umfang und Ausschluss der Haftung**

- 8.1 Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Durchführung der Sofortlotterie SOMMERLOS beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 b Nr. 7 b BGB ausgeschlossen.
- 8.2 Nach dem Eingang des Gewinnloses in der Zentrale haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer nur für Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
- 8.3 Die Haftungsregelungen des 8.1 und 8.2 gelten nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Die Haftung für Schäden, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- 8.5 Lotto und Toto MV haftet nicht für Verschulden der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG oder sonstiger Transportunternehmen.
- 8.6 Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhe oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

- 8.7 In den Fällen, in denen die Haftung des Unternehmens nach 8.4 und 8.6 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Der Antrag ist in der Annahmestelle zu stellen, in der das Los gekauft wurde. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 8.8 Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet ebenso wie alle sonstigen mit der Durchführung der Sofortlotterie SOMMERLOS beauftragten Stellen nur für Vorsatz. Der vorstehende Satz gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### **IV. GEWINNERMITTLUNG**

##### **9. Gewinnentscheid**

- 9.1 Die Sofortlotterie SOMMERLOS besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen.
- 9.2 Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, sofort, indem er durch Rubbeln die Beschichtung des Feldes, das der Gewinnermittlung dient, entfernt.
- 9.3 Durch Aufrubbeln der Beschichtung dieses Feldes werden sechs Spielfelder freigelegt.  
Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Gewinnbetrag, so hat der Spielteilnehmer den aufgeführten Betrag einmal gewonnen.

#### **V. GEWINNE**

##### **10. Spielkapital**

Das Spielkapital eines Serienblockes beträgt 0,25 Millionen €. Davon werden 45 % nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

##### **11. Gewinnplan**

500.000 Lose = 250.000 € Spieleinsatz

45 % Gewinnausschüttung = 112.500 €

Die zur Gewinnausschüttung anstehende Summe i.H.v. 112.500 € wird nach folgendem Gewinnplan in der Sofortlotterie ausgeschüttet:

Anzahl Gewinne	Gewinn	Gewinnsumme	Gewinnwahrscheinlichkeit
1	5.000 €	5.000 €	1 : 500.000
3	500 €	1.500 €	1 : 166.667
500	10 €	5.000 €	1 : 1.000
8.000	2 €	16.000 €	1 : 63
50.000	1 €	50.000 €	1 : 10
70.000	0,50 €	35.000 €	1 : 8
128.504		112.500 €	

=====

## VI. GEWINNAUSZAHLUNG

Die Gewinnansprüche sind grundsätzlich in der Annahmestelle oder bei dem jeweiligen Unternehmen geltend zu machen.

### 12. Auszahlung der Geldgewinne

- 12.1 Das Unternehmen ist verpflichtet, einen in den durch Rubbeln freigelegten Spielfeldern ausgewiesenen Gewinn gegen Rückgabe des Gewinnloses auszahlend bzw. zuzustellen.
- 12.2 Der Gewinn wird durch die Vorlage des Gewinnloses bei der jeweiligen Annahmestelle oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht.
- 12.3 Die Auszahlung bzw. Zustellung der Geldgewinne durch das Unternehmen bzw. die Annahmestellen erfolgt mit befreiender Wirkung an den Besitzer des eingereichten Gewinnloses. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Loses zu prüfen, besteht nicht.
- 12.4 Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn das entsprechende Los grob beschädigt ist, die Losnummer beschädigt ist, oder die freigerubbelten Spielfelder beschädigt sind, oder vom Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen daran vorgenommen wurden.

### 13. Weitere Regelungen zur Gewinnauszahlung

- 13.1 Gewinne bis einschließlich 2,- € werden nur von der Annahmestelle, in der das Gewinnlos erworben wurde, gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt. Sind zu einem Gewinnlos mehrere Spielteilnehmer benannt, so ist das Lotto und Toto MV durch Leistung an einen der Spielteilnehmer befreit.
- 13.2 Gewinne über 2,- € werden von der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36, 18059 Rostock, nach Rückgabe des Gewinnloses, über eine Annahmestelle von Lotto und Toto

Mecklenburg-Vorpommern oder nach Einsendung des Gewinnloses an das Lotto und Toto MV zugestellt bzw. übergeben. Die Annahmestelle bestätigt die Rückgabe des Gewinnloses, ohne damit zugleich den Gewinnanspruch anzuerkennen.

Die Zustellung/Auszahlung der Gewinne durch Lotto und Toto MV oder die Annahmestellen erfolgt mit befreiender Wirkung an den Besitzer des Gewinnloses. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Gewinnloses zu prüfen, besteht nicht.

- 13.3 Gewinne auf Lose anderer Gesellschaften werden nicht in den Annahmestellen des Lotto und Toto MV ausgezahlt.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **14. Beendigung der Losserie, Verkaufsschluss**

Das Ende der Laufzeit dieser Losserie oder bestimmter Serienblöcke dieser Losserie wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.

### **15. Verfallfrist**

Alle Ansprüche verfallen, wenn sie nicht bis zu dem von dem Unternehmen in den Annahmestellen jeweils bekannt gegebenen Datum geltend gemacht werden.

### **16. Gleichstellungsbestimmung**

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

### **17. Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebedingungen treten am 31. Mai 2009 in Kraft.